Furtwangen
an der Quelle

Benutzungsordnung

Furtwangen Kernstadt 2026/2027

Friedolin

Kommunale Schulkindbetreuung

Hort

Inhaltsverzeichnis

1.	Betreuung und Benutzungsentgelte	Seite	2 - 3
2.	Aufgaben	Seite	3
3.	Aufnahme	Seite	4 - 5
4.	Kündigung/Widerruf	Seite	5 - 6
5.	Aufsicht	Seite	6 - 7
6.	Versicherung	Seite	7
7.	Regelung in Krankheitsfällen	Seite	8 - 9
8.	Besuch der Kindertageseinrichtung, Schließzeiten	Seite	9 - 10
9.	Mitteilung von Änderungen	Seite	10
10.	Inkrafttreten	Seite	10

Benutzungsordnung

Für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen gelten die §§ 22 und 24 - 26 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. Zu diesen gehören Schülerhorte und flexible Nachmittagsbetreuungen. Horte sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Schulkinder tagsüber ihre schulfreie Zeit verbringen.

1. Die Betreuung

Die Stadtverwaltung bietet folgende Option an:

Hort (auf 40 Plätze begrenzt): Montag bis Freitag 07:00 – 17:00 Uhr

Der Elternbeitrag beträgt **monatlich**:

Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	234,00€
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	193,00€
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	141,00€
Für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren:	59,00€

und wird für 12 Monate erhoben (September bis August des darauffolgenden Jahres).

Für den Mittagstisch fällt pro Tag ein gesondertes Entgelt in Höhe von 4,25 € an.

Damit der tägliche Beitrag für die Verpflegung entfällt, muss das Kind bis spätestens 9:00 Uhr im Schulsekretariat entschuldigt werden.

Die Ferienbetreuung umfasst dieselben Wochentage und Uhrzeiten welche für die Schulkindbetreuung gebucht wurde.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Das Kind sollte im Anschluss an den Schulbesuch in der Einrichtung sein.

Bei Kindern, die zu Schuljahresbeginn eingeschult werden und das Betreuungsangebot erst ab dem ersten Schultag der 1. Klasse buchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag im September um die Hälfte.

Für beide Optionen gelten folgende Entgeltrichtlinien:

Die Benutzungsentgelte richten sich nach den jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Sätzen. Entgeltsänderungen werden ab dem vom Gemeinderat beschlossenen Zeitpunkt wirksam, sodass auch Anpassungen während des Jahres erfolgen können.

Zahlungspflichtige sind die Eltern/die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder diejenigen, bei denen das Kind auf Dauer untergebracht ist.

Die Zahlungspflicht entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind die flexible Nachmittagsbetreuung bzw. den Hort besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abmeldung erfolgt bzw. die flexible Nachmittagsbetreuung oder der Hort letztmals besucht wird.
Bankgebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Sie sind auch für die Schließzeiten und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung/der Hort/die flexible Nachmittagsbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Wenn das Kind rechtzeitig entschuldigt wird, werden die Verpflegungskosten nicht erhoben.

Wird die Einrichtung aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Wochen geschlossen, so entfällt die Zahlung des Entgeltes für die Dauer der gesamten Schließungszeit.

Das Benutzungsentgelt wird monatlich fällig und seitens der Stadt Furtwangen durch eine Einzugsermächtigung erhoben.

2. Aufgaben

Unsere Betreuungsangebote nachmittags haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die ganzheitliche Entwicklung (körperlich, geistig, seelisch, sozial) des Kindes.

Die Kinder werden von geeignetem Personal betreut und gefördert.
Eine der Altersstruktur entsprechend sinnvolle Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außenspielgeländes ermöglicht den Kindern Selbstbildungsprozesse und zahlreiche Lebenserfahrungen. Grundlage hierfür ist das SGB VIII, das die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in den Vordergrund stellt, sowie das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.

Aufgaben für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sind beispielsweise:

- Ausgleich zur Schule
- Hausaufgabenbetreuung in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern (kein Nachhilfeunterricht)
- Hinführung zu einem zunehmend selbständigen und selbstverantwortlichen Gestalten des eigenen Tagesablaufes
- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit, Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, orientieren sich eingesetzte Betreuungskräfte an aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft, der Kinderpsychologie und Kinderpädagogik, der Schulkindpädagogik sowie an den praktischen Erfahrungen in der Kindertageseinrichtung. Unsere Betreuungskräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil und bilden sich durch aktuelle Fachliteratur weiter.

3. Aufnahme

Grundsätzlich werden nur Kinder mit Wohnsitz in Furtwangen oder in hiesigen Dauerpflegestellen aufgenommen. In Ausnahmefällen können übergangsweise auch Kinder Aufnahme finden, die nicht in Furtwangen wohnen, wenn Familien aus Furtwangen den Platz nicht beanspruchen. Bei Aufnahme eines ortsfremden Kindes kann diese Aufnahme widerrufen werden, wenn nicht genügend Kapazitäten für ortsansässige Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf einen Verbleib ortsfremder Kinder in der Einrichtung während des ganzen erforderlichen Unterbringungszeitraumes besteht nicht.
Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadt Furtwangen.

Befristete Aufnahmen sind im Einzelfall möglich.

Bei unterschiedlichen Wohnorten der Personensorgeberechtigten entscheidet der Wohnsitz desjenigen, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Um dies abklären zu können, bedarf es der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungskräften und ÄrztInnen/TherapeutInnen sowie eines Gutachtens von kompetenter Stelle.

Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes dem eingesetzten Personal vor der Aufnahme bzw. sofort nach bekannt werden mitzuteilen. Hierzu wird ein individueller Aufnahmevertrag formuliert, der von den Personensorgeberechtigten und der Leiterin unterschrieben wird.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, bei der Stadtverwaltung Furtwangen. Mit der Anmeldung wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Die Aufnahme des Kindes ist dann bestätigt, wenn Sie eine Aufnahmebestätigung von der Stadtverwaltung erhalten haben.

Neu aufgenommene Kinder, die den Platz zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Die Personensorgeberechtigten sind deshalb nach Abgabe des Anmeldebogens mit einem vollen Monatsbeitrag zahlungspflichtig.

Anmeldungen und Platzzusagen zum neuen Schuljahr erfolgen rechtzeitig vor dem Beginn des neuen Schuljahres durch die Stadt Furtwangen. Geschwisterkinder, die zum neuen Schuljahr eingeschult werden, werden bevorzugt aufgenommen.

Bei freien Plätzen sind Zusagen während des Jahres möglich. Pflegekinder einer Familie werden wie Geschwisterkinder behandelt. Härtefallregelungen sind in folgenden Fällen beispielsweise möglich:

- Kinder von Alleinerziehenden werden vorrangig aufgenommen; (dies bedeutet, sie sorgen für die Pflege und Erziehung allein. Dies gilt auch bei einem längeren, d.h. mindestens länger als dreimonatigem Fernbleiben eines Personensorgeberechtigten z.B. durch Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie oder im Krankenhaus. Alleinige Pflege und Erziehung von Kindern liegt auch vor, wenn derjenige, der bisher mit dem Hilfesuchenden zusammen für Pflege und Erziehung gesorgt hat, dauernd oder vorübergehend (voraussichtlich länger als 3 Monate) dem Haushalt fern ist. Alleinige Pflege und Erziehung liegt sozialhilferechtlich **nicht** vor, wenn mehrere Alleinerziehende mit ihren Kindern zusammen in Hausgemeinschaft leben (Ausnahme Frauenhaus); Alleinerziehende mit ihren Kindern im Haushalt ihrer Eltern,

Schwiegereltern oder Großeltern leben; die gemeinsamen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern sich jeweils für mehrere aufeinander folgende Tage der Woche bei einem bzw. dem anderen Elternteil aufhalten. Der Status „Alleinerziehend" muss der Stadt Furtwangen unaufgefordert jährlich von Seiten des Sorgeberechtigten nachgewiesen werden. Bei Schulkindern wird der Platz dann maximal bis zum Schuljahresende zugesichert.

- Kinder, bei denen aus familiären und erzieherischen Gründen sozialpädagogische Hilfe angebracht ist, werden vorrangig aufgenommen.

- Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind (Ergänzung § 24 SGB VIII), werden vorrangig aufgenommen.

- Kinder, deren Eltern sich in Ausbildung, Umschulung, Studium oder ähnlichem befinden, werden vorrangig aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme zur ganztägigen Förderung besteht im gesetzlich vorgesehenen Umfang, welcher 8 Stunden an 5 Werktagen pro Woche entspricht. Dieser Anspruch wird ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise eingeführt und gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe. In den darauffolgenden Schuljahren wird der Anspruch jeweils auf die nächste Klassenstufe erweitert, bis ab dem Schuljahr 2029/30 alle vier Klassenstufen umfasst sind.

Die Altersgrenze richtet sich nach der jeweiligen Situation der Kinder und liegt in der Regel bei 12 Jahren, im Einzelfall bei höchstens 14 Jahren.

Spezielle Essgewohnheiten können in der Einrichtung genannt werden. Soweit möglich werden diese berücksichtigt, aus organisatorischen Gründen kann aber keine spezielle Kost (z.B. Diät) zubereitet werden.

4. Kündigung/Widerruf

Die Anmeldung gilt grundsätzlich verbindlich für das ganze Schuljahr. Für jedes Schuljahr wird eine neue Anmeldung benötigt. Die Anmeldung ist bis zum 30.04 des Jahres in dem das Schuljahr beginnt abzugeben. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines besonders begründeten Einzel- oder Härtefalls (z. B Umzug in einen anderen Ort) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung kündigen. Wird die Frist nicht eingehalten, muss ein weiteres Benutzungsentgelt erhoben werden.

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.

- Ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.

- Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.

- Die erhebliche Beeinträchtigung der Betreuungseinrichtung durch das Verhalten eines Kindes.

- Das Entfallen des Hintergrundes für eine Härtefallaufnahme.

- Der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Furtwangen. In diesem Fall wird der Platz zum Ende des Schuljahres gekündigt, wenn nicht weiterhin ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in Furtwangen besteht.

- Die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Betreuungseinrichtung abholen, wenn das Kind nicht allein heimgehen darf. Der durch die verspätete Abholung entstandene Aufwand muss ersetzt werden. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzung kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Aufsicht

Die eingesetzten Kräfte sind nur während der Öffnungszeiten für die **Kinder verantwortlich**. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal. Ergänzend zur objektbezogenen Verkehrssicherungspflicht sorgen die eingesetzten Kräfte dafür, dass die betreuten Kinder in Folge fehlender Einsichtsfähigkeit nicht selbst zu Schaden kommen oder anderen Personen Schäden zufügen. Dafür ist eine zeitlich engmaschige Kontrolle erforderlich, die in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet wird. Dies gilt im Bereich der Aufsichtspflicht im normalen Betrieb innerhalb der Einrichtung; strengere Anforderungen gelten selbstverständlich für vorhersehbar gefährlichere Situationen und Ausflüge. Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern, die von Personensorgeberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe. Hat die eingesetzte Betreuungskraft Bedenken, das Kind der abholenden Person mitzugeben (z.B. in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum) so wird eine weitere zur Abholung berechtigte Person telefonisch benachrichtigt.

Für Kinder, die sich ohne abgeschlossenen Vertrag in einer Kindertageseinrichtung aufhalten (z.B. Besuchskinder, Geschwisterkinder), besteht seitens der Betreuungskräfte keine Aufsichtspflicht.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, zur Schule und zurück und auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Betreuungskräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten.

Tritt das Kind den Heimweg mit Erlaubnis des/der Personensorgeberechtigten alleine an, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte mit dem Verlassen des Gebäudes. Soll das

Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

Kommt es bei der Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten, den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung alleine zurück zu legen, zu Differenzen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der LeiterIn, so haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu dokumentieren, dass sie die abweichende Einschätzung des Leiters / der Leiterin zur Kenntnis genommen haben und trotzdem darauf bestehen, das Kind den Weg allein zurücklegen zu lassen.

Den Betreuungskräften muss persönlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Anmeldebogen angegebenen Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Für Schulkinder, die an Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung teilnehmen, ist eine Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten erforderlich.

6. Versicherung

Alle Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Kinder, die sich besuchsweise in der Einrichtung aufhalten, sind unfallversichert, sofern dieser Aufenthalt mit Wissen und Wollen des Personals der Kindertageseinrichtung stattfindet.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der LeiterIn unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Wenn sich ein Unfall in der Einrichtung ereignet und ein Arztbesuch erforderlich wird, muss grundsätzlich ein Unfallbericht durch den/die LeiterIn angefertigt werden.

Die Stadt haftet bei Personenschaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen die Eltern bzw. die/der Personensorgeberechtigte/n.

Es wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird daher dringend empfohlen, diese Gegenstände zu kennzeichnen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Die Einrichtung muss spätestens am nächsten Tag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Der Besuch der Einrichtung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Windpocken, Durchfall, Pest, Cholera, Typhus, Hirnhautentzündung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Darmkrankheiten (Salmonellen), übertragbare Augen- und Hautkrankheiten- insbesondere Krätze oder andere ansteckende eitrige Hauterkrankungen -, Kopflaus-, Parasitenbefall, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Ringelröteln oder andere ansteckende Krankheiten.

Bei folgenden Krankheiten ist zur Wiederzulassung ein ärztliches Attest erforderlich:

- Cholera
- Diphterie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (VHF)
- Ansteckende Borkenflechte
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Paratyphus/Typhus abdominalis
- Pest
- Poliomyelitis
- Krätze (Scabies)
- Shigelose
- Kopfläuse (bei wiederholtem Befall)

Bei infektiöser Gastroenteritis mit Erregernachweis (z.B. durch Salmonellen, Campylobakter, Yersinia enterocolitica) ist bei Kindern unter 6 Jahren das Urteil eines Arztes erforderlich, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Kein ärztliches Attest ist notwendig bei:

- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen (Streptokokken-Angina)
- Virushepatitis A, B, C oder E
- Windpocken
- Herpes
- Eitriger, ansteckender Bindehautentzündung
- Infizierung mit dem HIV-Virus
- Gastroenteritis ohne Erreger

Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Durchfall ist vor der Wiederzulassung eine schriftliche, ärztliche Bescheinigung nicht erforderlich.

Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch fach- oder amtsärztliche Bescheinigungen angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.

Wenn Kinder während der Öffnungszeit erkranken, werden die Eltern oder Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen. Bei Auftreten bestimmter Krankheiten muss das Gesundheitsamt durch die Kindertageseinrichtung informiert werden.

Die Betreuungskräfte sind nicht befugt, von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern der Einrichtung eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten seitens des Arztes vorlegen. Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

Die Betreuungskräfte sind frei von Haftpflichtansprüchen, die mit der Verabreichung von Medikamenten bzw. mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes zusammenhängen, die über den üblichen Rahmen der Aufsichtspflicht hinausgehen.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie die Einrichtung bitte unverzüglich und teilen im Falle einer ansteckenden Infektionskrankheit auch die Diagnose mit, damit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen. Die Einrichtung unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon zum Beispiel über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Einrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.
Die Mitteilung in der Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

8. Besuch der Kindertageseinrichtung, Schließzeiten

Das Kind ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit abzuholen. Falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abholen, verletzen sie ihre vertraglichen Verpflichtungen. Der durch die verspätete Abholung entstandene Aufwand muss ersetzt werden. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzung kündigen.

Nehmen die MitarbeiterInnen der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen wahr, werden die Eltern darauf hingewiesen und aufgefordert, Beratungshilfen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Schere, Farben, Klebstoff, Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung sollte der Witterung angepasst sein. Zusätzliche Spiel- bzw. Ersatzkleidung, die in der Einrichtung aufbewahrt wird, ist sinnvoll. Aus Sicherheitsgründen raten wir den Eltern, dass nur Kleidungsstücke ohne Kordeln oder Schnüre sowie geschlossene Hausschuhe oder Sandalen mit Fersenriemen (keine Schläppchen) in der Kindertageseinrichtung getragen werden sollten.

Die Einrichtungen in der Kernstadt sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Ferienzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Neuaufnahmen wird den Personensorgeberechtigten der gültige Ferienplan ausgehändigt.

Muss eine Gruppe oder die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.

Eine sinnvolle und wirkungsvolle Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistiger, seelischer und körperlicher Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich. Die jeweiligen Einrichtungen bieten deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Personensorgeberechtigten sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

9. Mitteilung von Änderungen

Der Leiterin der jeweils besuchten Einrichtung und der Stadtverwaltung muss sofort schriftlich mitgeteilt werden, wenn

- sich die Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein erziehungsberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- weitere Impfungen erfolgt sind.

Können Eltern oder Personensorgeberechtigte im Notfall wegen fehlender oder falscher Angaben nicht erreicht werden, tragen sie die Verantwortung für die dann zu treffenden Maßnahmen (z.B. Krankentransport).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2026 in Kraft.

Furtwangen, den 24.08.2026

Florian Merz
Bürgermeister